



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 03 – 28. Jahrgang – 03. März 2022*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- **Bekanntmachung der 14. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2022**

14. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl. 2018 S. 338) sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 Seite 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 23.02.2022 folgende 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ der Stadt Bergen auf Rügen vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 01.11.2021, erlassen:

Artikel I

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. In Absatz 3 neu folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,67 € je angefangene 0,1148 ha.

- a) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 6** multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 10000 Siedlung (Z 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17)
Schlüssel nach ALKIS: 20000 Verkehr (Z 21, 22, 23, 24, 25)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 6**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 4** multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 18000 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (Z 18)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 4**

- b) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 0,5** multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 30000 Vegetation (Z 32, 33, 34, 35, 36, 37)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,5**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende folgende Flächen mit dem **Faktor 0,1** multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 41, 43)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,1**

Laut WBV „Rügen“ werden für Deichvorlandflächen keine Gebühren erhoben
Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 42, 44)
Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 1** multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 19000 Friedhof, 26000 Schiffsverkehr, 31000 Landwirtschaft (Z 19,26,31)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 1**

2. Absatz 4 erhält neu folgende Fassung:

Auf Schöpfwerks- und Deichleistungen der Stadt Bergen auf Rügen wird der Flächenmaßstab innerhalb der Vorteilsfläche des Schöpfwerkes und des Deiches angewandt.

Über die Flurstücke führt die Stadt Bergen auf Rügen ein Verzeichnis – Anlagen zu dieser Satzung. Grundlage sind die topografischen Karten des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ über die Einzugsgebiete Schöpfwerke Trips, Streu sowie des Deiches B II Streu-Kiekut.

Die Gebühr beträgt je angefangene 0,5 ha Fläche:

in dem in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des

a) Schöpfwerk Trips	47,09 €
b) Schöpfwerk Streu	4,65 €
c) Deich B II Streu-Kiekut	6,68 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die 14. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 01. März 2022


Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2022

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 23. Februar 2022 die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr. 319-19/22). Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i. V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23. Februar 2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	29.456.500,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.050.600,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.525.900,00 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	28.416.500,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	30.223.100,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.806.600,00 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.172.400,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.599.900,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-4.427.500,00 EUR

festgesetzt.

I einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.800.000,00 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 153,203 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

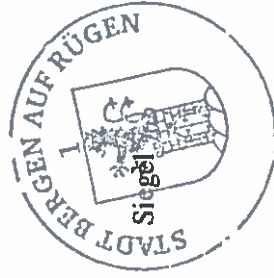
Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich
(nach Veränderung der Rücklagen) 0 EUR

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt
(Anlage 5b) 9.059.992 EUR

3. Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 56.292.665 EUR.

Berlin a. Ripp, 24.07.2022
Ort, Datum



Alkeke Re
Bürgermeisterin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

Telefon: 03838/811 352

Telefax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de